



# WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



WHKT | Postfach 10 53 33 | 40044 Düsseldorf

Präsident des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Auskunft erteilt:  
RA Harald Bex

Telefon: (02 11) 30 07-765  
E-Mail: harald.bex@handwerk-nrw.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Bx

Düsseldorf, den  
4. März 2005

*Eingang: 10.03.05*

## **Viertes und Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen**

### **Gesetzesentwürfe der Landesregierung; Drucksachen 13/6478 und 13/6479**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzesentwürfen der Landesregierung zum Vierten und Fünftens Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen nehmen wir für das Handwerk in Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Der Westdeutsche Handwerkskammertag begrüßt ausdrücklich alle Initiativen, die zu einem effektiven Abbau von Bürokratielasten und Überregulierungen beitragen.

Kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland leiden unter einer viel zu hohen Regelungsdichte und zu langsamen Verwaltungsverfahren.

Gerade für die mittelständischen Betriebe des Handwerks gilt es, deren Dynamik und Flexibilität zu stärken und sie nicht wie in der Vergangenheit immer weiter zu belasten.

Andererseits ist eine staatliche Steuerung unverzichtbar, denn der Markt agiert nach ökonomischen Kriterien und beachtet dabei oft nicht ökologische und soziale Auswirkungen und Notwendigkeiten. Gesellschaftliche Interessen und wirtschaftliche Bedürfnisse müssen gut ausbalanciert sein.

Dazu müssen bestehende Gesetze und Verwaltungshandlungen überprüft und in einem zweiten Schritt bürokratische Hemmnisse und Belastungen der Betriebe konsequent abgebaut werden.

Es entspricht daher der Forderung des Handwerks die für die Bürokratielast und Überregulierung maßgeblichen Regelungen zu befristen und nach Ablauf einer Frist festzustellen, ob sie die „Prüfung“ noch bestehen, ob Verbesserungen notwendig sind oder ob die Regelung im Laufe der Zeit überflüssig geworden ist.

Eine Befristung und Überprüfung ihrer Notwendigkeit im Sinne einer Beweislastumkehr einzelner Landesgesetzes und Rechtsverordnungen erscheint jedoch nach Ansicht des Handwerks in Nordrhein-Westfalen dort nicht sinnvoll, wo es sich um unverzichtbare Normen für die Verwaltungspraxis handelt.

Hier leistet eine Befristung keinen Beitrag zur Deregulierung.

Zu den Einzelnen Gesetzesentwürfen und Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß Artikel 117 des Gesetzesentwurfs zum Vierten Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen soll § 3 der Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der

Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge ( Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren – ZuStVO NpV NRW) geändert und einer Befristung unterworfen werden.

Aus Sicht des Handwerks in Nordrhein-Westfalen steht bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Notwendigkeit dieser Verordnung außer Frage.

Die Zuständigkeitsverordnung regelt die Zuständigkeiten der Bezirksregierungen als Nachprüfungsinstanz im Rahmen öffentlicher Ausschreibungsverfahren. Der Bestand der Vergabekammern auf Bezirksregierungsebene über den 31. Dezember 2009 hinaus ist daher für das Bauhandwerk von besonderer Wichtigkeit. Gerade bei öffentlichen Ausschreibungsverfahren im Baubereich unterhalb des EU-Schwellenwertes kommt den Vergabekammern auf Bezirksregierungsebene eine wichtige Funktion zu. Ohne Vergabekammern würde eine weitere Kontrollinstanz zu Lasten der Handwerksbetriebe entfallen.

Gemäß Artikel 121 des Gesetzesentwurfs zum Vierten Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen soll die Verordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zum Verwaltungsangestellten/zur Verwaltungsangestellten - Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammer zum 31. Dezember 2009 Außer-Kraft gesetzt werden.

Auch insoweit steht aus Sicht des Handwerks in Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit dieser Verordnung außer Frage. Ein stetiger Bedarf an der Berufsausbildung von Verwaltungsfachpersonal, mit der Fachrichtung Handwerksorganisation, wird von den Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen bereits derzeit über den Befristungszeitraum hinaus gesehen.

Gemäß Art 123 und Artikel 124 des Gesetzesentwurfs zum Vierten Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen sollen verschiedene Verordnungen im Bezirksschornsteinfegerwesen, insbesondere was die Gebührenverordnung anbelangt, bis zum 31. Dezember 2009 befristet werden.

Da das Bezirksschornsteinfegerwesen bundesgesetzlich geregelt ist, muss eine ersatzlose Aufhebung der landesrechtlich geregelten Gebührenverordnungen nach Sinnhaftigkeit hinterfragt werden.

In den Artikeln 65, 68, 71, 72, 74, 75, 77-81 des Gesetzesentwurfs zum Fünften Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen soll die Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte (Handelsregister-Dekonzentrations-VO befristet werden.

Völlig offen hierbei bleibt, ob die bislang begründeten Zuständigkeiten wieder rückgängig gemacht werden, oder ob die bestehenden Zuständigkeiten unverändert bleiben.

Aus Sicht des Handwerks in Nordrhein-Westfalen ist die Konzentration der Handelsregisterzuständigkeit auf wenige Gerichte zu begrüßen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die nunmehr bestehenden Zuständigkeiten der Handelsregistergerichte weiter bestehen bleiben, da eine erneute Umstrukturierungsmaßnahme abermals mit hohen Kosten verbunden wäre.

Soweit eine Befristung allgemeiner Verwaltungsvorschriften, wie dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz oder der Kostenordnung NW in den vorgelegten Gesetzesentwürfen vorgesehen ist, steht das Handwerk in Nordrhein-Westfalen diesem Vorhaben besonders kritisch gegenüber.

Die Befristung dieser für die Verwaltungspraxis unverzichtbaren Normen leistet erkennbar keinen Beitrag zur Deregulierung, sondern schafft durch die absehbare turnusmäßige Wiedereinsetzung dieser Normen weiteren unnötigen Verwaltungsaufwand.

Zudem führt die Einbeziehung dieser bewährten grundlegenden Verwaltungsvorschriften nur dazu, das gesamte Gesetzespaket intransparent werden zu lassen, was dem erklärten Ziel einer Entbürokratisierung zuwiderläuft.

Für die Wirtschaft, die Bürger und nicht zuletzt die Verwaltung sind durch die Befristung der vorgenannten Normen keine positiven Effekte zu erwarten.

Grundsätzlich dürfen wir weiter anmerken, dass insbesondere die hier angesprochen Artikel im Anhang der Gesetzesentwürfe eine Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen vermissen lassen. Dies spricht gegen die zu fordernde Transparenz der gesetzlichen Regelungen und die bessere Verständlichkeit. Das Handwerk hat zudem im Zusammenhang mit den grundsätzlichen Handlungsfeld zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen immer wieder gefordert, eine „Mittelstandswirkungsklausel“ in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, wonach jeder Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung auf seine administrativen und finanziellen Auswirkungen auf kleine und mittelständische Betriebe des Handwerks zu prüfen und die Ergebnisse im Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichen sind.

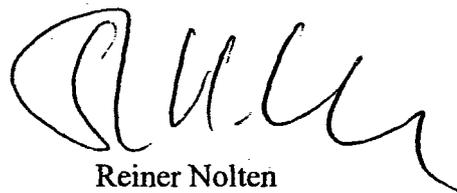
Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung und Weiterleitung unserer Eingaben an die Mitglieder des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

**WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG**



Franz-Josef Knieps  
Vorsitzender



Reiner Nolten  
Geschäftsführer